



Pet 2-19-08-6102-018477

52074 Aachen

Abgabenordnung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 30.01.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

Begründung

Der Petent fordert, dass die Förderung der europäischen Integration als Gemeinnützigkeitstatbestand in § 52 Abs. 2 Nr. 13 der Abgabenordnung ausdrücklich erwähnt wird.

Zur Begründung wird ausgeführt, in § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung (AO) seien insgesamt 25 Tatbestände aufgelistet, die als gemeinnützig anerkannt würden. Die Förderung der europäischen Integration gehöre nicht dazu. Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 10. Januar 2019, in dem festgestellt worden sei, dass gemeinnützige Organisationen nur insoweit sich politisch betätigen dürften, als es der Verfolgung eines der in § 52 Abs. 2 AO ausdrücklich genannten Zwecke diene, führe dies dazu, dass zahlreiche pro-europäische Organisationen um ihren Gemeinnützigsstatus bangen müssten.

Auf den weiteren Begründungsinhalt der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Petition wird Bezug genommen. Es gab sieben Diskussionsbeiträge und 184 Unterstützungen bzw. Mitzeichnungen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, zu der Eingabe Stellung zu nehmen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Die "Förderung der Allgemeinheit" und damit ein Nutzen zum allgemein Besten



ist grundsätzlich nach objektiven Kriterien zu beurteilen. Entsprechend der unzähligen, nach Gehalt und Umfang unterschiedlichen Möglichkeiten, die Allgemeinheit zu fördern, ist zur objektiven Qualifizierung und Wertung an eine Vielzahl von Faktoren anzuknüpfen, die im Wesentlichen vom Grundgesetz vorgegeben sind. Die darin aufgestellten Wertungskriterien, wie z. B. sozialethische und religiöse Prinzipien oder die bestehende geistige und kulturelle Ordnung, ermöglichen es, den angemessenen und zutreffenden Beurteilungsspielraum für die "Förderung der Allgemeinheit" auszumachen. Zur besseren Einordnung ist unterhalb der Verfassung in der Abgabenordnung in § 52 Abs. 2 AO die "Förderung der Allgemeinheit" gesetzlich näher erläutert worden. Es handelt sich grundsätzlich um eine abschließende Aufzählung gemeinnütziger Zwecke. Die darin enthaltenen Zwecke sind eine etablierte Basis für unterschiedlichste Betätigungsfelder von Körperschaften.

Nach der bestehenden Rechtslage sind Körperschaften, die mit ihrer tatsächlichen Geschäftsführung den vom Petenten benannten Zweck "Förderung der europäischen Integration" verfolgen, regelmäßig bereits jetzt einem oder mehreren der in § 52 Abs. 2 AO aufgezählten Zwecke zuzuordnen und können somit auch als gemeinnützig anerkannt werden.

Die Befürchtungen des Petenten sind angesichts dieser Rechtslage unbegründet.

Angesichts des Dargelegten empfiehlt der Petitionsausschuss das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen schon entsprochen worden ist.